

Zielstellung ist auch zur genauen Abgrenzung zu §§ 105 und 132 Abs. 2 notwendig.

6. Bei der Kindesentführung zur Erpressung und Nötigung der Eltern ist neben dieser Bestimmung stets zu prüfen, ob die Tatbestände der §§ 127, 129 oder 131 erfüllt sind. Liegt das vor, so kann nach §§ 63, 64 wegen mehrfacher Gesetzesverletzung eine höhere Strafe als im § 144 vorgesehen ausgesprochen werden. Zu diesen Gesetzesverletzungen besteht Tatmehrheit.

§ 145

Verleitung zu asozialer Lebensweise

Ein Erwachsener, der die geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen dadurch gefährdet, daß er sie zu einer asozialen Lebensweise verleitet oder zur Begehung oder zur Teilnahme an einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, ohne daß das Kind oder der Jugendliche diese Handlung ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

1. Die erstmals in dieser Form in das StGB aufgenommene Bestimmung über die Verleitung von Minderjährigen zu asozialer Lebensweise trägt dem Anliegen Rechnung, Handlungen unter Strafe zu stellen, die deren Entwicklung in erheblicher Weise beeinträchtigen und als Vorstufe zu einer kriminellen Entwicklung angesehen werden können.

Diese Bestimmung erfaßt solche Verhaltensweisen, die sich gegen die sittlich-moralische Entwicklung der Persönlichkeit richten, also objektiv geeignet sind, die sozialen Beziehungen des Kindes oder Jugendlichen zur Gesellschaft, zum Lernen, zur Arbeit oder zum anderen Geschlecht empfindlich zu stören.

2. **Täter** kann jeder Erwachsene sein. Im Unterschied zu § 142, wo nur Täterschaft der Erziehungspflichtigen vorliegt, ist es das Anliegen des § 145, entsprechend der gesellschaftlichen Verantwortung, die alle Bürger für eine positive Entwicklung der Jugend tragen, auf Grund der Gesellschaftswidrigkeit und moralischen Verwerflichkeit des Verleitens Minderjähriger zu einer asozialen Lebensweise strafrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

3. Der Tatbestand erfordert die Gefährdung der geistigen oder sittlichen Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen durch

– Verleitung zur asozialen Lebensweise oder